1 _____

2 Vollmachtgeber/in [1]

3 _____

4 IdNr. [2, 3]

5 _____

6 Geburtsdatum

7 **Vollmacht** [4]

8 **zur Vertretung in Steuersachen**

9 _____

10 Bevollmächtigte/r [5] (Name/Kanzlei)

11 - in diesem Verfahren vertreten durch die nach bürgerlichem Recht und dem StBerG dazu befugten Personen -

12 wird hiermit bevollmächtigt, den/die Vollmachtgeber/in in allen steuerlichen und sonstigen Angelegen-
13 heiten im Sinne des § 1 StBerG zu vertreten[6] .

14 ☐ Der/DieBevollmächtigte ist berechtigt, Untervollmachten zu erteilen und zu widerrufen.

15 Diese Vollmacht gilt **nicht** für:

- ☐ Einkommensteuer
- ☐ Umsatzsteuer
- ☐ Gewerbesteuer
- ☐ Feststellungsverfahren nach § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, Abs. 2 AO
- ☐ Körperschaftsteuer
- ☐ Lohnsteuer
- ☐ Grundsteuer
- ☐ Grunderwerbsteuer
- ☐ Erbschaft-/Schenkungsteuer
- ☐ das Umsatzsteuervoranmeldungs-verfahren
- ☐ das Lohnsteuerermäßigungsverfahren
- ☐ Investitionszulage
- ☐ das Festsetzungsverfahren
- ☐ das Erhebungsverfahren (einschließlich des Vollstreckungsverfahrens)
- ☐ die Vertretung im außergerichtlichen Rechts-behelfsverfahren
- ☐ die Vertretung im Verfahren der Finanzge-richtsbarkeit
- ☐ die Vertretung im Straf- und Bußgeldverfah-ren (Steuer)

16 **Bekanntgabevollmacht** [7]**:**

17 ☐ Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen
18 Verwaltungsakten[8] .

19 ☐ Die Vollmacht erstreckt sich auch auf die Entgegennahme von Mahnungen und Vollstreckungs-
20 ankündigungen.

21 Die Vollmacht gilt grundsätzlich zeitlich unbefristet,

22 *aber*

23 ☐ nicht für Veranlagungszeiträume bzw. Veranlagungsstichtag/e vor _____ .

24 ☐ nur für den/die Veranlagungszeitraum/-zeiträume bzw.Veranlagungsstichtag/e _____ [9] .

25 Die Vollmacht gilt, solange ihr Widerruf den Verfahrensbeteiligten nicht angezeigt worden ist [10].

26 Bisher erteilte Vollmachten erlöschen[11].

27 *oder*

28 ☐ Nur dem/der o.a. Bevollmächtigten bisher erteilte Vollmachten erlöschen.

29 **Vollmacht zum Abruf von bei der Finanzverwaltung gespeicherten steuerlichen Daten**[12] **:**

30 Die Vollmacht erstreckt sich im Ausmaß der Bevollmächtigung nach Zeilen 7 bis 15 und 21 bis 28 auch
31 auf den elektronischen Datenabruf hinsichtlich der bei der Finanzverwaltung zum/zur oder für den/die
32 Vollmachtgeber/in gespeicherten steuerlichen Daten, soweit die Finanzverwaltung den Weg hierfür
33 eröffnet hat.

34 ☐ Diese Abrufbefugnis wird nicht erteilt.

35 Soweit im Fall einer **sachlichen oder zeitlichen Beschränkung der Bevollmächtigung**[13] die
36 Abrufbefugnis aus technischen Gründen nicht beschränkbar ist, ist ein Datenabruf ausgeschlossen
37 (soweit nicht nachfolgend die Abrufbefugnis ausgedehnt wird).

38 ☐ Ungeachtet der Beschränkung der Bevollmächtigung wird dem/der o.a. Bevollmächtigten eine
39 unbeschränkte Abrufbefugnis erteilt.

40 Ich bin damit einverstanden, dass alle Daten dieser Vollmacht elektronisch in einer Vollmachtsdaten-
41 bank gespeichert und an die Finanzverwaltung übermittelt werden.

42

43 _____, _____ _____
Ort Datum Unterschrift Vollmachtgeber/in[14]

---

1 Bei Ehegatten bzw. Lebenspartnern sind, auch im Fall der Zusammenveranlagung, zwei eigenständige Vollmachten zu erteilen.

2 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften sind bis zur Vergabe der W-IdNr. die derzeitig gültigen Steuernummern im Beiblatt zur Vollmacht und in dem an die Finanzverwaltung zu übermittelnden Daten¬satz anzugeben (vgl. Fußnote 3). In der Vollmacht selbst kann in diesem Fall auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

3 Die Steuernummern des/der Vollmachtgebers/in sind im Beiblatt zur Vollmacht und in der Vollmachtsdatenbank zu erfassen. In der Vollmacht selbst kann auf die Angabe einer Steuernummer an dieser Stelle verzichtet werden (Ausnahme: die Vollmacht soll der Finanzbehörde in Papier vorgelegt werden).

4 Diese Vollmacht regelt das Außenverhältnis zur Finanzbehörde und gilt im Auftragsverhältnis zwischen Bevollmächtigtem und Mandant, soweit nichts anderes bestimmt ist.

5 Person oder Gesellschaft, die nach § 3 StBerG zur Hilfeleistung in Steuersachen befugt ist.

6 Die Vollmacht umfasst insbesondere die Berechtigung
- zur Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeder Art,
- zur Stellung von Anträgen in Haupt-, Neben- und Folgeverfahren,
- zur Einlegung und Rücknahme außergerichtlicher Rechtsbehelfe jeder Art sowie zum Rechtsbehelfsverzicht,
- zu außergerichtlichen Verhandlungen jeder Art.

Die Berechtigung zur Entgegennahme von Steuerbescheiden und sonstigen Verwaltungsakten im Steuer-schuldverhältnis ist in der Regel nur gegeben, soweit der/die Vollmachtgeber/in hierzu ausdrücklich bevoll-mächtigt hat (Hinweis auf § 122 Abs. 1 Satz 4 AO; vgl. Zeilen 16 bis 20).

7 Sachliche und/oder zeitliche Beschränkungen der Bevollmächtigung in Zeilen 15 und 21 bis 28 gelten auch bei der Bekanntgabevollmacht.

8 Gilt die Vertretungsvollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern und wird das Feststellungsverfahren nicht in Zeile 15 abgewählt, wirkt die Vollmacht bei Ankreuzen der Zeile 17 zugleich als Bekanntgabevollmacht für die von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-) Steuern nach § 122 AO und als Empfangsvollmacht für das Feststellungsverfahren nach § 183 AO.

9 Soweit für einen künftigen Veranlagungszeitraum/-stichtag von der Verlängerung der Abgabefristen nach § 149 Abs. 3 AO profitiert werden soll, ist dies nur möglich, wenn erneut ein zur Hilfeleistung in Steuersachen Befugter (§§ 3 und 4 StBerG) mit Erstellung der Steuererklärung beauftragt (und ggf. bevollmächtigt) wird.

10 Ein Widerruf der erteilten Vollmacht wird der Finanzbehörde gegenüber erst wirksam, wenn er ihr zugeht (vgl. § 80 Abs. 1 Satz 3 AO).

11 Dies gilt auch für Vollmachten, die nicht nach amtlich bestimmtem Formular nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz über die amtlich bestimmten Schnittstellen elektronisch übermittelt worden sind. Bislang erteilte Bekanntgabevollmachten nach § 122 AO und Empfangsvollmachten nach § 183 AO erlöschen bei Anzeige einer neuen Bekanntgabe- oder Empfangsvollmacht in jedem Fall. Das Erlöschen von Datenabrufvollmachten, die nicht mittels einer Vollmachtsdatenbank der Kammer an das automationsgestützte Berechtigungsmanagement der Finanzverwaltung übermittelt worden sind, ist gesondert anzuzeigen.

12 Wegen der technisch bedingten Einschränkungen in Bezug auf die Abrufbefugnis bei sachlicher und/oder zeitlicher Beschränkung der Bevollmächtigung Hinweis auf die Zeilen 35 bis 39.

13 Ein Ausschluss der Bevollmächtigung in Zeile 15 für die Vertretung
- im außergerichtlichen Rechtsbehelfsverfahren,
- in Verfahren der Finanzgerichtsbarkeit und
- im Straf- und Bußgeldverfahren in Steuersachen

ist für den Umfang der Datenabrufbefugnis des/der Bevollmächtigten unerheblich. Eintragungen in Zeile 35 bis 39 sind in diesem Fall nicht erforderlich.

14 Bei Körperschaften, Vermögensmassen und Personengesellschaften/-gemeinschaften ist die Vollmacht vom gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Bei Personengesellschaften und -gemeinschaften i. S. d. § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO muss die Vollmacht demselben Bevollmächtigten gleichzeitig von den zur Vertretung der Feststellungsbeteiligten berechtigten Personen für das Feststellungsverfahren und von den zur Vertretung der Gesellschaft/Gemeinschaft berechtigten Personen für die Festsetzung der von der Gesellschaft/Gemeinschaft geschuldeten (Betriebs-)Steuern erteilt und unterschrieben werden, sofern nicht in Zeile 15 das Feststellungsverfahren abgewählt wurde.

_____
Vollmachtgeber/in

_____
IdNr.

_____
Bevollmächtigte/r (Name/Kanzlei)

Beiblatt

zur Vollmacht zur Vertretung in Steuersachen

Dem/Der Vollmachtgeber/in ist bekannt, dass im Verhältnis zur Finanzverwaltung die von ihm/ihr dem/der Bevollmächtigten nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht nur in dem Umfang Wirkung entfaltet, wie sie von dem/der Bevollmächtigten gegenüber der Finanzverwaltung angezeigt wird.

Die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht wird gegenüber der Finanzverwaltung für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern des/der o. g. Vollmachtgebers/in von dem/der o.g. Bevollmächtigten angezeigt und entfaltet nur insoweit im Verhältnis zur Finanzverwaltung Wirkung. Sofern mit der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht bisher erteilte Vollmachten widerrufen werden sollen, gilt der Widerruf nur für die nachfolgend aufgeführten Steuernummern.

Sollte der/die o. g. Vollmachtgeber/in steuerlich unter weiteren, jedoch hier nicht aufgeführten Steuernummern geführt werden, entfaltet die nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilte Vollmacht für den/die o. g. Bevollmächtigten im Verhältnis zur Finanzverwaltung insoweit keine Wirkung.

Das Beiblatt ist bei erstmaliger Vollmachterteilung von dem/der Vollmachtgeber/in zu unterschreiben.

Bei späteren Änderungen und/oder Ergänzungen, die sich allein auf den Steuernummernumfang, aber nicht auf den Inhalt der nach amtlich vorgeschriebenem Vollmachtsmuster erteilten Vollmacht auswirken, muss kein neues Beiblatt unterzeichnet werden, wenn der/die o. g. Bevollmächtigte die mit dem/der o. g. Vollmachtgeber/in - ggf. konkludent - getroffene Vereinbarung zum Steuernummernumfang in geeigneter Weise dokumentiert. Die Änderung oder Ergänzung ist der Finanzverwaltung in einem entsprechenden Datensatz zu übermitteln.

Finanzamt	Steuernummer	Land

_____	_____	_____
Ort	Datum	Unterschrift Vollmachtgeber/in

Steuerberatungsvertrag

zwischen

☐ Herrn ☐ Frau

_____ (**Mandant** 1)

Name, Vorname bzw. Firma Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)

_____

Steueridentifikationsnummer (IdNr.) Steuernummer (StNr.)

_____

Telefonnummer Email-Adresse

☐ Herrn ☐ Frau

_____ (**Mandant** 2)

Name, Vorname (Ehefrau/Lebenspartner*in) Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)

_____

Steueridentifikationsnummer (IdNr.) Steuernummer (StNr.)

_____

Telefonnummer Email-Adresse

_____ (**Anschrift**)

Straße, Hausnummer

_____

Postleitzahl Ort

und

Steuerkanzlei Chris Möhlig, Steuerberater_____ (Steuerberater)

Spielmannstraße 21, 65934 Frankfurt am Main_____ (Anschrift)

§ 1 Auftragsumfang

Der Auftrag erstreckt sich auf folgende Tätigkeiten, sofern sie angekreuzt oder gesondert aufgeführt sind.

a) Abschlussarbeiten

Vornahme von Abschlussarbeiten

für das/die Wirtschaftsjahr/e / regelmäßig jährlich ab dem Wirtschaftsjahr

☐ Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz sowie Gewinn- und Verlustrechnung)

☐ nebst Erstellungsbericht ohne Prüfungshandlung

☐ Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz oder Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis

b) Ermittlung von Einkünften

Für den Zeitraum / ab dem Zeitraum

☐ Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben

☐ Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19 EStG)

☐ Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus Kapitalvermögen (§ 20 EStG)

☐ Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung (§ 21 EStG)

☐ Ermittlung des Überschusses der Einnahmen über die Werbungskosten bei sonstigen Einkünften (§ 22 EStG)

☐ Ermittlung der Einkünfte aus privaten Veräußerungsgeschäften (§ 23 EStG)

☐ Schriftlicher Erläuterungsbericht

c) Steuererklärungen

Anfertigung von Steuererklärungen

ab dem Zeitraum / zum Stichtag

☐ Alle regelmäßig erforderlichen wiederkehrenden Steuererklärungen

☐ Einkommensteuererklärung

☐ Umsatzsteuererklärung

☐ Voranmeldung ☐ Jahreserklärung

☐ Erklärungen zur einheitlichen und gesonderten Feststellung

☐ Erbschaft- / Schenkungsteuererklärung

☐ Sonstiges:

d) Anträge

☐ Antrag auf Gewährung einer Investitionszulage

☐ Sonstige Anträge:

e) Prüfung von Steuerbescheiden

☐ Sämtliche Steuerbescheide

☐ Nur

f) Bevollmächtigung

☐ Erteilung einer Empfangs- und Zustellungsvollmacht in Steuersachen

☐ Vertretung gegenüber Finanzbehörden

☐ Vertretung in sonstigen Fällen (z.B. vor Finanzgerichten)

g) Sonstiges

☐ Betriebswirtschaftliche Beratung über:

☐ Gutachten über:

☐ Turnusmäßige Überprüfung von Testamenten, Erbverträgen in steuerlicher Sicht

Vorstehende Auftragsbeschreibung ist abschließend. Weitere Steuerberatungsleistungen können nach gesonderter Rücksprache mit dem Mandanten und bei entsprechender Beauftragung des Beraters erbracht werden. Dieser Vertrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen dar. Die Vollmacht ist gesondert zu erteilen. Tätigkeiten, die nicht von dem Erlaubnistatbestand des § 5 des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) erfasst sind, sind nicht Gegenstand dieses Vertrages.

Dieser Vertrag gilt als Rahmenvertrag für das gesamte, auch zukünftig noch zu entwickelnde Vertragsverhältnis.

§ 2 Pflichten und Rechte des Beraters

(1) Der Berater wird den ihm unter § 1 erteilten Auftrag nach den Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung ausführen, insbesondere eigenverantwortlich, gewissenhaft, unabhängig und verschwiegen. Allein der erteilte Auftrag ist maßgebend für den Umfang der vom Berater zu erbringenden Leistungen. Er ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Angelegenheiten des Mandanten, die ihm bei oder anlässlich der Erledigung seines Auftrages zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass ihn der Mandant schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Diese Verschwiegenheitspflicht des Beraters besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort.

(2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Beraters oder seiner Mitarbeiter erforderlich ist. Der Berater ist beispielsweise insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Er darf in diesem Zusammenhang auch Unterlagen übergeben. Im Übrigen darf er Dritten Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit nur mit Einwilligung des Mandanten aushändigen.

(3) Die Verpflichtung des Beraters, von seinen gesetzlichen Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechten Gebrauch zu machen, bleibt unberührt.

(4) Zu den beruflichen Grundsätzen pflichtgemäßer Berufsausübung gehört auch die Eigenverantwortlichkeit, wonach der Berater stets weisungsunabhängig und selbstständig tätig wird. Trifft der Mandant Entscheidungen im Rahmen seiner unternehmerischen Freiheit, sind diese zu befolgen, es sei denn, sie betreffen die Eigenverantwortlichkeit der Berufsausübung oder verstoßen gegen gesetzliche oder andere rechtliche Regelungen sowie die geltende Rechtsprechung. Dies gilt für alle vorgenannten Tätigkeiten, respektive für alle in diesem Vertrag inkludierten Leistungen.

(5) Die Tätigkeiten werden aufgrund der vom Mandanten vorgelegten Unterlagen und Auskünfte ausgeübt. Der Berater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen, auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten wird er hinweisen. Eine Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist.

(6) Der Berater ist berechtigt, sich bei der Besorgung der ihm anvertrauten Arbeiten fachkundiger Dritter sowie datenverarbeitender Unternehmen zu bedienen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Berater dafür zu sorgen, dass diese ebenfalls zur Verschwiegenheit verpflichtet sind. Insbesondere ist der Berater berechtigt, allgemeinen Vertretern gemäß § 69 des Steuerberatungsgesetzes (StBerG) sowie Praxistreuhändern gemäß § 71 StBerG im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten im Sinne des § 66 Abs. 3 StBerG zu verschaffen. Personenbezogene Daten des Mandanten werden gemäß den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften erhoben, genutzt und gespeichert.

(7) Ist wegen der Abwesenheit des Mandanten eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Berater im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet. Der Mandant hat auch in diesem Fall die Kosten hierfür zu tragen.

(8) Für den Fall, dass sich der Berater zur Sicherung und Fortentwicklung der Qualität seiner Praxis einem Zertifizierungsverfahren (z.B. nach DIN EN ISO 9001 oder zur Erlangung des DStV-Qualitätssiegels) unterziehen will, erteilt der Mandant hiermit seine Zustimmung, dass Dritte über die von ihm vorhandenen Daten Kenntnis erhalten, soweit dies erforderlich ist. Das Gleiche gilt auch für die Praxisveräußerung bezüglich des Praxiserwerbers, für die Beschäftigung freier Mitarbeiter sowie für die Gründung einer Sozietät oder einer Kapitalgesellschaft seitens des Beraters. Die Zustimmung gilt jedoch nur vorbehaltlich einer bestehenden Verschwiegenheitserklärung dieser dritten Personen.

§ 3 Pflichten und Rechte des Mandanten

(1) Der Mandant hat dem Berater sämtliche zur Erfüllung des Auftrages notwendigen Informationen und Unterlagen rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, so dass dem Berater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Er hat notwendige Erklärungen (z.B. Vollständigkeitserklärungen) rechtzeitig abzugeben. Der Mandant ist verpflichtet, die vom Berater übermittelten Mandantenrundschreiben zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.

(2) Setzt der Berater beim Mandanten in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Mandant verpflichtet, den Hinweisen des Beraters bzw. den Hinweisen des Daten verarbeitenden Unternehmens zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen.

(3) Er ist verpflichtet und berechtigt, die Programme in dem vom Berater vorgeschriebenen Umfang unter Berücksichtigung des Urheberrechts anderer zu vervielfältigen. Der Mandant darf die Programme nicht verbreiten. Der Berater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Mandant hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Berater entgegensteht. Bei Beendigung des Vertrages sind die eingesetzten Programme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen an den Berater unverzüglich herauszugeben bzw. gespeicherte Programme unwiederbringlich zu löschen. Bei Kündigung des Vertrages durch den Berater kann der Mandant jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum insoweit weiterbenutzen, als dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist. Unterlagen des Mandanten sind nach Beendigung des Mandatsverhältnisses beim Berater abzuholen.

(4) Kommt der Mandant mit der Annahme der vom Berater angebotenen Leistung in Verzug oder unterlässt er die ihm obliegende Mitwirkung, so ist der Berater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrages nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Berater den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch des Beraters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Berater vom Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

(5) Der Mandant verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Beraters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben. Das gilt nicht, wenn und soweit derartige Arbeitsergebnisse üblicherweise an Dritte weitergegeben werden. Bei der Weitergabe der Arbeitsergebnisse an einen Dritten ist der Dritte auf die vereinbarten Haftungsbegrenzungen schriftlich hinzuweisen.

(6) Soweit technische Möglichkeiten zur Digitalisierung bestehen, hat der Mandant diese Möglichkeiten fachkundig umzusetzen, dem Steuerberater Zugang zu diesen Möglichkeiten zu verschaffen und die etwaigen Kosten hieraus zu tragen.

§ 4 Vergütung

(1) Für Vorbehaltsaufgaben im Sinne des § 33 StBerG richtet sich die Vergütung nach

☐ der jeweils zum Zeitpunkt der jeweiligen Tätigkeit geltenden Fassung der Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV)

☒ einer gesonderten Vergütungsvereinbarung.

(2) Für Tätigkeiten, die in der StBVV keine Regelung erfahren, gilt

☒ eine gesonderte Vergütungsvereinbarung oder

☐ die übliche Vergütung nach § 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB).

(3) Der Mandant ist mit der Rechnungserstellung in Textform einverstanden. Dies schließt den Versand der Rechnung per Email an den Mandanten ein. Der Mandant ist damit einverstanden, dass die Rechnung nicht vom Steuerberater unterzeichnet wird. Soweit der Steuerberater die technischen Möglichkeiten hat, gestattet der Mandant auch die elektronsiche Rechnungserstellung.

(4) Der Berater weist den Mandanten darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden, wenn sie in einem angemessenen Verhältnis zur Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Beraters steht.

(5) Der Berater kann von dem Mandanten für die entstandenen und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen einen angemessenen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Berater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht.

(6) Der Berater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekannt zu geben, wenn diesem Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

(7) Eine Aufrechnung oder die Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts gegenüber einem Vergütungsanspruch des Beraters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

(8) Der Berater kann dem Mandanten die Herausgabe der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist, sofern nicht besondere Umstände das Zurückhalten als unangemessen erscheinen lassen, z.B. bei geringfügigen Honorarforderungen. Der Mandant verzichtet bei bezahlten Leistungen auf sämtliche Rechtsmittel, die über eine Rechnungsberichtigung hinausgehen. Schadensersatzansprüche bleiben unberührt.

(9) Sollte der Mandant mit der Zahlung der Vergütung in Verzug geraten, erteilt er dem Berater hiermit sein Einverständnis dazu, sich zur Durchsetzung der Forderung der Hilfe Dritter, insbesondere von Inkassounternehmen oder von Verrechnungsstellen zu bedienen und die Forderung abzutreten oder zur Einziehung zu übertragen. Der Berater ist in diesem Fall gesetzlich (§ 402 BGB) bzw. vertraglich verpflichtet, dem neuen Gläubiger oder dem Einziehungsermächtigten die Informationen zu erteilen und Unterlagen auszuhändigen, die dieser benötigt, um die Forderung geltend zu machen.

§ 5 Dauer und Kündigung des Vertrages

(1) Die Beendigung des Vertrages erfolgt durch Erfüllung der vereinbarten Leistung, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod bzw. durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Mandanten oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.

☐ Der Vertrag wird ab sofort auf unbestimmte Zeit geschlossen. Die Kündigungsmöglichkeiten richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

☐ Der Vertrag wird geschlossen für die Zeit vom bis .

(2) Der Vertrag verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn er nicht drei Monate vor Ablauf schriftlich gekündigt wird.

(3) Der Vertrag gilt für Tätigkeiten

☐ die in dieser Zeit üblicherweise anfallen oder

☐ die wirtschaftlich dem vorgenannten Zeitraum zugehören.

(4) Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so erhält der Berater einen dem Umfang seiner bis zur Beendigung des Auftrages geleisteten Tätigkeit entsprechenden Anteil der Vergütung.

§ 6 Gewährleistung

(1) Der Mandant hat Anspruch auf die Beseitigung von Mängeln. Ist die Arbeit des Beraters mit Mängeln behaftet, hat der Mandant ihm Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben. Handelt es sich bei diesem Vertrag um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB, kann der Mandant die Nacherfüllung durch den Berater ablehnen, wenn der Vertrag durch den Mandanten beendet und der Mangel erst danach von einem anderen Berater festgestellt worden ist.

(2) Beseitigt der Berater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Mandant auf Kosten des Beraters die Mängel durch einen anderen Berater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Minderung der Vergütung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten (z.B. Schreibfehler, Rechenfehler) und sonstige Mängel können vom Berater jederzeit Dritten gegenüber auch ohne Einwilligung des Mandanten berichtigt werden. Die Einwilligung ist allerdings dann erforderlich, wenn berechtigte Interessen des Mandanten hierfür bestehen.

§ 7 Haftung

(1) Der Berater haftet für eigenes Verschulden und für Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen, es sei denn, dass im Einzelfall die Haftung durch besondere Vereinbarung ausgeschlossen oder begrenzt wird.

(2) Die Haftung des Beraters für einen einfach oder grob fahrlässig verursachten Schadenwird auf einen Betrag von einer Million Euro beschränkt (§ 67a Abs. 1 Nr. 2 StBerG in Verbindung mit § 52 Abs. 1 und 3 der Durchführungsverordnung-Steuerberater (DVStB)) beschränkt.

(3) Der Schadensersatzanspruch des Mandanten verjährt in fünf Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, soweit der Anspruch kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt.

(4) Der Berater haftet gegenüber einem Dritten nur, wenn und soweit die schriftliche Zustimmung des Beraters zur Weitergabe der Arbeitsergebnisse an den Dritten erteilt wurde.

§ 8 Sonstiges

(1) Andere als die erwähnten Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages und der erwähnten Nebenabreden bedürfen der Schriftform. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist.

(2) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist der Ort der beruflichen Niederlassung in Frankfurt am Main.

(3) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

(4) Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam werden sollten oder bereits unwirksam sind, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.

§ 9 Weitere Vereinbarungen

(1) Dieser Vertrag wird durch die Allgemeinen Geschäftsbedingungen für Steuerberater ergänzt. Diese finden sich auf der Website des Steuerberaters (www.steuerberater-möhlig.de). Im Zweifel gelten die Regelungen dieses Vertrages.

(2) Der Informations- und Datenaustausch zwischen Mandant und Steuerberater erfolgt vorrangig elektronisch, soweit dies möglich ist und dem nicht rechtliche bzw. wirtschaftlich tatsächliche Vorbehalte entgegenstehen. Der Mandant wünscht, dass seine folgende Email-Adresse hierzu verwendet wird:

_____
Email-Adresse

(3) Der Mandant wünscht

- ☐ den Erhalt von verschlüsselten Emails
- ☐ den Erhalt von unverschlüsselten Emails und stellt den Steuerberater insofern von der Haftung frei.

Unterschriften

Mandant(en):

Mandant 1

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Mandant 2

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift

Steuerberater:

_____ _____
Ort, Datum Unterschrift (Chris Möhlig, Steuerberater)

Vergütungsvereinbarung

Grundsätzlich gilt die Steuerberatervergütungsverordnung (StBVV). Der Berater weist den Mandanten darauf hin, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann (§ 4 Abs. 4 StBVV).

Mit Blick darauf wird zwischen

zwischen

☐ Herrn ☐ Frau

☐ Firma

_____ (**Mandant** 1)

Name, Vorname bzw. Firma

☐ Herrn ☐ Frau

_____ (**Mandant** 2)

Name, Vorname (Ehefrau/Lebenspartner*in) Geburtsdatum (tt.mm.jjjj)

und

Steuerkanzlei Chris Möhlig, Steuerberater_____ (Steuerberater)

Spielmannstraße 21, 65934 Frankfurt am Main_____ (Anschrift)

☒ gemäß § 4 Abs. 1 StBVV bzw. §§ 40, 45 StBVV i.V.m. § 3a Abs. 1 RVG die folgende (unter Umständen) *(s. Anm.)* **höhere** als die gesetzliche Vergütung vereinbart.

☐ gemäß § 4 Abs. 3 StBVV für außergerichtliche Angelegenheiten die folgende (unter Umständen) *(s. Anm.)* **niedrigere** als die gesetzliche Vergütung vereinbart.

☒ Der Mandant ist gemäß § 9 Abs. 1 StBVV mit der Rechnungserstellung in Textform einverstanden.

§ 1 Wertgebühren

Tätigkeit	Gebührenrahmen gem. StBVV	Vereinbarter Zehntelsatz für § 10 StBVV
Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	10/10 – 40/10	30,00/10
Erstellung eines Anhangs	2/10 – 12/10	7,00/10

Aufstellung eines Zwischenabschlusses oder eines vorläufigen Abschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	10/10 – 40/10	35,00/10
Entwicklung einer Steuerbilanz aus der Handelsbilanz	5/10 – 12/10	10,00/10
Ableitung des steuerlichen Ergebnisses vom Handelsbilanzergebnis	2/10 – 10/10	8,00/10
Beratende Mitwirkung bei Aufstellung eines Jahresabschlusses (Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung)	2/10 – 10/10	10,00/10
Beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Anhangs	2/10 – 4/10	4,00/10
Beratende Mitwirkung bei der Erstellung eines Lageberichts	2/10 – 4/10	4,00/10
Aufstellung einer Eröffnungsbilanz	5/10 - 12/10	12,00/10
Aufstellung einer Auseinandersetzungsbilanz	5/10 - 20/10	35,00/10
Schriftlicher Erläuterungsbericht zu den Jahresabschlüssen oder Bilanzen	2/10 - 12/10	10,00/10
Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben	5/10 - 30/10	20,00/10
Schriftlicher Erläuterungsbericht zur Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die -ausgaben	2/10 – 12/10	10,00/10
Einkommensteuererklärungen ohne Ermittlung der einzelnen Einkünfte	1/10 - 6/10	3,50/10
Körperschaftsteuererklärungen	2/10 - 8/10	5,50/10

Umsatzsteuervoranmeldung	1/10 – 6/10	6,00/10
Umsatzsteuerjahreserklärung einschließlich ergänzender Anträge und Meldungen	1/10 – 8/10	5,00/10
Erklärung zur einheitlichen und gesonderten Feststellung der Einkünfte ohne Ermittlung der Einkünfte	1/10 – 5/10	3,00/10
Erklärung zur Feststellung nach dem Bewertungsgesetz oder dem Erbschaft-steuer- und Schenkungsteuergesetz	1/20 – 18/20	18,00/20
Sonstiges		Lt. gesonderter Vereinbarung
Antrag auf Gewährung einer Investitionszulage	1/10 – 6/10	5,00/10
Sonstiges		15,00/10
Vertretung im Rechtsbehelfsverfahren vor Verwaltungsbehörden	Gebührenrahmen gem. § 2 Abs. 2 RVG i.V.m. Anlage 1	
Geschäftsgebühr	0,5 – 2,5	
Antrag auf Aussetzung der Vollziehung	0,5 – 2,5	
Erledigungsgebühr	1,5	
Gerichtliches Rechtsbehelfsverfahren	Gebührenrahmen gem. § 2 Abs. 2 RVG i.V.m. Anlage 1	

Verfahrensgebühr	1,3	
Terminsgebühr	1,2	
Erledigungsgebühr	1,0	

Eine vollständige Erstattung der für das gerichtliche Verfahren vereinbarten Vergütung durch die gegnerische Partei, einen Verfahrensbevollmächtigten oder die Staatskasse erfolgt selbst im Falle des Obsiegens nicht. Erstattungsfähig ist nur die gesetzliche Vergütung. Der Auftraggeber trägt den Teil der vereinbarten Vergütung selbst, der die gesetzliche Vergütung übersteigt.

Finanzbuchführung, steuerliche Aufzeichnungen		
1. Buchführung oder Führen steuerlicher Aufzeichnungen einschließlich des Kontierens der Belege monatlich	2/10 – 12/10	10,00/10, min. jedoch 100 €/Monat
2. Kontieren der Belege monatlich	1/10 – 6/10	10,00/10
3. Buchführung oder Führen steuerlicher Aufzeichnungen nach vom Auftraggeber erstellten Eingaben für die Datenverarbeitung und mit beim Auftraggeber eingesetzten Datenverarbeitungsprogrammen des Steuerberaters monatlich	1/20 – 10/20	10,00/20

Gehalts- und Lohnbuchführung	
1. ☐ Erstmalige Einrichtung von Lohnkonten und die Aufnahme der Stammdaten sowie Abmeldung	16,85/ Euro je Arbeitnehmer
2. ☐ Gehalts- und Lohnbuchführung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung nach den schriftlichen Angaben inkl. LSt-Anmeldungen, Krankenkassen-Beitragsnachweisen (ohne Plausibilitätsbeurteilung)	16,85/ Euro je Arbeitnehmer
- oder -	
3. ☐ Gehalts- und Lohnbuchführung unter Einsatz der elektronischen Datenverarbeitung nach den schriftlichen Angaben inkl. LSt-Anmeldungen, Krankenkassen- Beitragsnachweisen, An- und Abmeldungen bei den Kranken-kassen, Lohnnachweisen für die Berufsgenossenschaft (ohne Plausibilitätsbeurteilung), Überwachung der Aushilfslohnbesteuerung (Full Service)	29,35/ Euro je Arbeitnehmer und Abrechnungszeitraum

§ 2 Zeitgebühren

a) Für folgende Aufgaben ist nach § 13 StBVV die Zeitgebühr vorgesehen:

1. ☐ Abschlussvorarbeiten bis zur abgestimmten Jahresbilanz (§ 35 Abs. 3)
2. ☐ Über das übliche Maß erheblich hinausgehende Vorarbeiten bei der Ermittlung des Überschusses der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben (§ 25 Abs. 2)
3. ☐ Über das übliche Maß erheblich hinausgehende Vorarbeiten bei der Ermittlung über die Werbungskosten (§ 27 Abs. 3)
4. ☐ Hilfeleistung bei der Einrichtung einer Buchführung (§ 32)
5. ☐ Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem LSt-Abzug und Gehalts- und Lohnbuchführung (§ 34 Abs. 5)
6. ☐ Arbeiten zur Feststellung des verrechenbaren Verlustes,§ 15a EStG (§ 24 Abs. 4 Nr. 2)
7. ☐ Prüfung von Steuerbescheiden (§ 28)
8. ☐ Teilnahme an einer Prüfung, insbesondere an einer Außenprüfung, Zollprüfung oder Nachschau einschl. der Schlussbesprechung und der Prüfung des Prüfungsberichts (§ 29 Nr. 1)
9. ☐ Erteilung von Steuerbescheinigungen (§ 38 Abs. 2)
10. ☐ Hilfeleistung bei sonstigen Tätigkeiten i. Z. m. der Buchführung (§ 33 Abs. 7)

11. ☐ Prüfung von Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang, Lagebericht oder sonstiger Vermögensrechnung für steuerliche Zwecke (§ 36 Abs. 2 Nr. 1) zuzüglich der gesetzlichen Wertgebühr

12. ☐ Überwachung und Meldung der Lohnsumme und der Behaltensfrist (§ 24 Abs. 4 Nr. 11)

13. ☐ Berechnung des Begünstigungsgewinnes (§ 24 Abs. 4 Nr. 12)

b) Für folgende vereinbare Tätigkeiten wird die Zeitgebühr angesetzt:

14. ☐ Betriebswirtschaftliche Beratung

15. ☐ Erstellung eines Gutachtens

16. ☐ Turnusgemäße Überprüfung von Gesellschaftsverträgen in steuerlicher Sicht

17. ☐ Turnusgemäße Überprüfung von Testamenten, Erbverträgen in steuerlicher Sicht

18. ☐ Sonstige vereinbare Tätigkeit:

19. ☐ Nachträgliche Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung der Steuererklärungen und des Jahresabschlusses, die außerhalb des Verantwortungsbereichs des Beraters liegen.

c) Zu den Nummern 1 bis 19 werden folgende Zeitgebührensätze vereinbart

Tätigkeit	**Praxisinhaber je angefangene halbe Stunde**	**Angestellte Berufsangehörige je angefangene halbe Stunde**	**Qualifizierte Mitarbeiter je angefangene halbe Stunde**
1 bis 13	75,00 Euro	75,00 Euro	50,00 Euro
14 bis 19	90,00 Euro	90,00 Euro	70,00 Euro

§ 3 Auslagenersatz

Dem Berater durch seine Tätigkeit entstandene Auslagen, Fahrt- und Reisekosten werden dem Mandanten wie folgt berechnet:

☐ Schreibkosten 0,20 Euro ..... Euro je Blatt Papier

☐ Tagesspesen

- ☐ Pauschal 0,00 ..... Euro bei Abwesenheit bis zu 6 Std.
- ☐ Pauschal 0,00 ..... Euro bei Abwesenheit über 6 Std.
- ☐ Fahrtkosten mit 0,50 Euro ..... Euro je gefahrenen Kilometer
- ☐ Übernachtungskosten nach tatsächlichem Aufwand

☐ Post- und Telekommunikationsdienstleistungskosten:

- ☐ nach § 16 StBVV

Der vereinbarte Auslagenersatz ist (unter Umständen) *(s. Anm. 1)* höher als der gesetzlich vorgesehene Auslagenersatz.

§ 4 Umsatzsteuer

Sämtliche Positionen verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer.

Unterschriften

Mandant(en):

Mandant 1

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Mandant 2

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift

Steuerberater:

_____	_____
Ort, Datum	Unterschrift (Chris Möhlig, Steuerberater)